

## SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung

Mit der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AM-VersVO) werden befristet Ausnahmen von zwingenden Vorschriften des SGB V, des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelpreisverordnung, des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung geschaffen, um die Versorgung der Bevölkerung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie sicherzustellen.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

#### Erweiterte Austauschmöglichkeiten

- Apotheken dürfen, wenn das abzugebende Arzneimittel (Rabattarzneimittel etc.) in der Apotheke nicht vorrätig ist, den Versicherten **mit einem in der Apotheke vorrätigen wirkstoffgleichen Arzneimittel versorgen** (aut idem).
- Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke vorrätig und ist das abzugebende (Rabatt-) Arzneimittel auch nicht lieferbar, darf ein lieferbares wirkstoffgleiches Arzneimittel bestellt und abgegeben werden.
- Sofern weder das verordnete noch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel verfügbar sind, dürfen Apotheken **nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt** mit einem pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittel versorgen (aut simile); dies ist auf dem Verordnungsblatt zu **dokumentieren**. Dies gilt auch für den Fall, dass der verordnende Arzt den Austausch des Arzneimittels ausgeschlossen hat (z. B. mit einem Aut-idem-Kreuz). *(Für den Aut-simile-Austausch erstellt die ABDA Vergleichstabellen zu Äquivalenz- bzw. Tagesdosen, die bei Bedarf von der AMK-Website abgerufen werden können.)*

*(Im Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz (FKG) ist geregelt, dass die Mehrkosten für teurere Austauschprodukte statt der vorgesehenen Rabattarzneimittel grundsätzlich von der jeweiligen Krankenkasse statt wie bislang vom Patienten selbst zu tragen sind.)*

#### Stückelung, Auseinzelung und Wirkstärke

**Ohne Rücksprache** mit dem verordnenden Arzt kann das abgegebene Arzneimittel von der ärztlichen Verordnung abweichen im Hinblick auf:

- die Packungsgröße, auch mit einer Überschreitung der nach der Packungsgrößenverordnung definierten Messzahl,
- die Packungsanzahl (z. B. 2 x 50 statt 1 x 100),
- die Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen, soweit die abzugebende Packungsgröße nicht lieferbar ist, und
- die Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

**Dabei darf die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten werden.**

**Hinweis:** Im Falle der Verschreibung von BtM-Substitutionsmitteln (§ 5 Absatz 6 BtMVV) ist lediglich die Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen zulässig und es darf nicht von der Packungsgröße, Packungsanzahl und Wirkstärke abgewichen werden.

#### Erweiterter Austausch auch bei Privatrezepten

Die oben genannten Austauschmöglichkeiten sind unter den oben genannten Voraussetzungen auch bei Privatrezepten gegeben. Verordnete Arzneimittel, die an Versicherte in der privaten Krankenversicherung, Beihilfeempfänger und Selbstzahler abgegeben werden, können, soweit sie bei Vorlage der Verordnung nicht in der Apotheke vorrätig oder lieferbar sind, ebenfalls entsprechend der oben genannten Austauschregeln abgegeben werden.

### Ausschluss von Retaxationen

In den Fällen, in denen diese vorgenannten erweiterten Austauschmöglichkeiten angewandt werden, sind Beanstandungen und Retaxationen ausgeschlossen.

### Botendienst

Apotheken können – befristet bis zum 30. September 2020 – bei Botendienst **je Lieferort und Tag** einen Zusatzbetrag in Höhe von 5 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (**5,95 Euro brutto**) erheben.

Apotheken können zudem **einmalig** einen Förderbeitrag für den Botendienst in Höhe von 250 Euro zzgl. MwSt. (**297,50 Euro brutto**) zulasten der GKV erheben. Dieser Betrag soll für die Ausstattung der den Botendienst ausführenden Personen mit Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln verwendet werden.

Der Ordnungsgeber hat DAV und GKV-Spitzenverband mit der Vereinbarung der Einzelheiten beauftragt.

### **Bisher sind folgende Aspekte bekannt:**

- Der Lieferort ist die vom jeweiligen Besteller angegebene individuelle Lieferanschrift im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 2 ApBetrO, d. h. die Wohnung, die Arbeitsstätte oder eine vergleichbare Lieferadresse, d. h. pro Haushalt / Wohnung kann der Zusatzbetrag abgerechnet werden.
- Die Versorgung von Alten- und Pflegeheimbewohner/innen erfolgt auf der Grundlage eines Versorgungsvertrags nach § 12a ApoG. Eine Botendienstvergütung kann deshalb nur ausnahmsweise dann berechnet werden, sofern sich einzelne Patienten außerhalb eines Heimversorgungsvertrags aufgrund ihrer freien Apothekenwahl in Eigenregie beliefern lassen (§ 12 Absatz 3 ApoG).
- Die Abrechnung des Zusatzbetrags ist für jeden Lieferort nur einmal pro Tag zulässig.

**Wir empfehlen bis auf Weiteres**, die betroffenen Rezepte zurückzuhalten und zusätzlich den Lieferort und das Lieferdatum zu notieren. Dies ermöglicht je nach Ausgang der Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband die Bedruckung des Rezeptes mit einem Sonderkennzeichen oder die Erstellung eines Sonderbelegs; beides als Grundlage für die Abrechnung des geleisteten Botendienstes.

### Entlassmanagement / Entlassverordnungen

Bei Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements dürfen Arzneimittelpackungen bis zur **größten** entsprechend der Packungsgrößenverordnung festgelegten Packungsgröße verordnet werden. Arzneimittel, Verbandmittel, Teststreifen und andere in die Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogene Mittel sowie Hilfsmittel zum Verbrauch können für einen **Versorgungszeitraum von 14 Tagen** verordnet werden.

### Bezug von Betäubungsmitteln von anderen Apotheken

Krankenhaus- und öffentliche Apotheken dürfen ohne Erlaubnis nach § 3 BtMG im Rahmen ihres Betriebs an andere Apotheken zur Sicherstellung eines nicht aufschiebbaren Betäubungsmittelbedarfs für die Behandlung von Patienten Betäubungsmittel der Anlage III des BtMG abgeben. Apotheken können sich damit untereinander bedarfsgerecht aushelfen.

### Abrechnung von Teilmengen

Bei der Ausezelung aus einer Arzneimittelpackung können Apotheken bei der ersten Teilmengenabgabe den Preis der Fertigarzneimittelpackung abrechnen. Bei der Abgabe weiterer Teilmengen aus derselben Packung können Apotheken jeweils nur einen Zuschlag von 5,80 Euro (inkl. MwSt.) erheben.

### Substitutionsbehandlung – Ausnahmen für verordnende Ärzte

Es werden Abweichungen von Vorgaben an die Substitutionstherapie von opioidabhängigen Patienten gemäß § 5 BtMVV ermöglicht. Für Apotheken von Relevanz sind insbesondere die folgenden Ausnahmen:

- **Substitutions-Notfallverschreibungen** werden ermöglicht. Abweichend von § 8 Absatz 6 Satz 1 der BtMVV darf der substituierende Arzt zur Sicherstellung der Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Patienten auch für den Fall einer Substitutionstherapie Notfallverschreibungen unter Beschränkung auf die zur Behebung des Notfalls erforderliche Menge ausstellen.
- Bei opioidabhängigen Patienten, denen ein Substitutionsmittel ausnahmsweise zur eigenverantwortlichen Einnahme überlassen wird, dürfen „**Z-Verordnungen**“ (abweichend von § 5 Absatz 8 Satz 2 Nr. 1 BtMVV) über Substitutionsmittel in der **für bis zu sieben** (statt bisher zwei) **aufeinanderfolgende Tage** benötigten Menge ausgestellt werden. Abweichend von § 5 Absatz 8 Satz 3 darf der verordnende Arzt innerhalb einer Kalenderwoche dem Patienten bis zu vier solcher Verschreibungen aushändigen, jedoch nicht mehr als eine Verschreibung pro Tag.
- **Sichtbezug**: In Fällen, in denen die Sichtvergabe in der ambulanten Versorgung eines Substitutionspatienten außerhalb der Praxis des substituierenden Arztes nach den Feststellungen des substituierenden Arztes nicht angemessen gewährleistet werden kann, dürfen auch solche volljährigen Personen bei der Sichtvergabe eingesetzt werden, die **von einer Apotheke mit Botendiensten beauftragt** sind. Macht der substituierende Arzt von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er mit der Apotheke eine ausdrückliche Vereinbarung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 2 Nr. 2 BtMVV schließen.

### Zeitliche Geltung

Die Verordnung ist am 22. April 2020 in Kraft getreten. Sie gilt bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag, längstens jedoch bis zum 31. März 2021. Die Regelung zur Vergütung des Botendienstes mit 5 Euro zzgl. Mehrwertsteuer ist bis zum 30. September 2020 befristet.